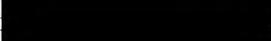


Sehr geehrte 

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 10.03.2023. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die begehrten Auskünfte und Fragen 1) bis 6) und 8) und 9) können von hier aus nicht beantwortet werden. Hierzu liegen keine Informationen vor. Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz.

Die Frage 7) wird wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise Richter, der sie getroffen hat in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Deshalb kann keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden nach Anonymisierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse [urteilsversand@jm.rlp.de](mailto:urteilsversand@jm.rlp.de) versandt. In diesem Verteiler sind nach unserer Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

